

Anschlussnutzungsvertrag Strom

über den Anschluss von elektrischen Anlagen an das Mittel-/Hochspannungsnetz der Städtische Werke Netz + Service GmbH

Kunden-/Projektnummer

Zwischen der

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Amtsgericht Kassel: HRB 15211; Ust.-Ident.-Nr.: DE 272748881

nachfolgend **Netzbetreiber** und

Frau Herr Firma

Titel

Name / Firma

Vorname

E-Mail

Telefon

Handelsregisternummer / Geburtsdatum

ggf. in Vollmacht handelnder Vertreter des Anschlussnutzer (Sofern zutreffend Vollmacht - als Anlage 2 zu diesem Vertrag - beifügen)

Adresse

wie Anschlussobjekt

abweichend

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

nachfolgend **Anschlussnutzer**,

beide gemeinsam Vertragsparteien genannt,

wird folgender Vertrag unter Zugrundelegung der nachstehenden Daten geschlossen:

Vertragsnummer

Vertragsbeginn

Anschlussnutzung für Anschlussobjekt

Flur

Flurstück

Gemarkung

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Zählpunktbezeichnung (ZP)

DE000332

Netzanschlussspannung in kV

Verschiebungsfaktor $\cos \phi$

Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung am Netzanschlusspunkt (Übergabepunkt) in kW

Gemeinsame Netzanschlusskapazität (wenn gemeinsame Netzkapazität vereinbart) in kW

Netzebene der Abrechnung

HS HS/MS MS MS/NS

Netzebene der Messung

HS HS/MS MS MS/NS NS

| | | |
|---------------------|-------------------------------|------------|
| Messung | | |
| Anschlussnehmer | identisch mit Anschlussnutzer | abweichend |
| Name / Firma | Vorname | |
| Straße / Hausnummer | PLZ | Ort |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Vertragsgegenstand | 3 |
| § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung | 3 |
| § 3 Vertragsdauer; Kündigung | 3 |
| § 4 Allgemeine Bedingungen | 4 |
| § 5 Schlussbestimmungen | 4 |

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehreren Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

(3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen einen Netznutzungsvertrag,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kW (Netzanschlusskapazität).

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem auf dem Deckblatt unter Vertragsbeginn genannten Datum in Kraft.

(2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, an dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

(4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von § 23 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl 2006, Teil 1 Nr. 50, S. 2477), die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen des Anschlussnehmers ausgehändigt werden und im Internet unter www.netzplusservice.de abgerufen werden können.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sind nachrangig zu Paragraph 6 die einschlägigen Regelwerke "Transmission Code", "Metering Code" und "Distribution Code" ergänzend heranzuziehen.

(2) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

| | |
|---|--------------------------------------|
| Anschlussnutzer | Netzbetreiber |
|  | Kassel, den |
| Ört, Datum | |
|  | Städtische Werke Netz + Service GmbH |
| Unterschrift | |

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Ggf. Vollmacht eines für einen Anschlussnutzer handelnden Vertreters

Anlage 3: Widerrufsbelehrung/Widerrufsformular (nur für Privatkunden)

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G): Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung erhalten Sie auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de. Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie hier ebenfalls.